

Sachbearbeitung BS - Bildung und Sport

Datum 07.05.2020

Geschäftszeichen BS - Se/Rog/Ar

Beschlussorgan Hauptausschuss

Sitzung am 18.06.2020 TOP

Behandlung öffentlich

GD 164/20

Betreff: Schulkindbetreuung und Mittagstischverpflegung - Entlastung von Familien aufgrund der Corona-Verordnung der Landesregierung (CoronaVO) in der jeweils gültigen Fassung -

Anlagen:

Antrag:

1. Sorgeberechtigten, deren Kinder die Schulkindbetreuung einschließlich Mittagstischverpflegung an Schulen in Trägerschaft der Stadt Ulm in Folge der durch die Corona Pandemie bedingten Schulschließungen nicht besuchen können, **wird für den Monat Mai 2020 das Entgelt für die Schulkindbetreuung erlassen**. Zudem wird das Entgelt für die **Mittagstischverpflegung** nicht erhoben. Eine Antragsstellung ist nicht erforderlich. Die Deckung der Mindererträge von rund 52.000 Euro erfolgt aus Allgemeinen Finanzmitteln.
2. Sorgeberechtigten, deren Kinder die Schulkindbetreuung einschließlich Mittagstischverpflegung an Schulen in Trägerschaft der Stadt Ulm besuchen, wird **unbefristet für die Dauer der nicht erfolgten** Regelbetreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und Flexiblen Nachmittagsbetreuung sowie der Betreuung an weiterführenden Schulen das **Entgelt erlassen**. Die Deckung der Mindererträge von rund 52.000 Euro pro Monat erfolgt aus Allgemeinen Finanzmitteln, soweit sie nicht durch Entgelte aus Ziffer 3 gedeckt werden.
3. **Der Entgelterhebung** (in Anlehnung an die derzeit gültige Gebührensatzung der Schulkindbetreuung) ab dem Monat Mai 2020 für Sorgeberechtigte, deren Kinder in Folge der Corona Pandemie bedingten Schulschließungen die Notgruppenbetreuung an Grundschulen in städtischer Trägerschaft besuchen, wird **zugestimmt**. Von der Entgelterhebung für die Mittagstischverpflegung im Rahmen der Notgruppenbetreuung an den Grundschulen wird Kenntnis genommen.

Gerhard Semler

Zur Mitzeichnung an:

BM 1, BM 2, C 2, OB, ZSD/F

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des

Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

| | |
|-----------------------------------|-------------|
| Finanzielle Auswirkungen: | ja |
| Auswirkungen auf den Stellenplan: | nein |

| MITTELBEDARF | | | |
|---|----------|--|-----------|
| INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung) | | ERGEBNISHAUSHALT [einmalig / laufend] | |
| PRC: Projekt / Investitionsauftrag: | | PRC: 2110-610 | |
| Einzahlungen | € | Ordentliche Erträge (Mindererträge) pro Monat | *52.000 € |
| Auszahlungen | € | Ordentlicher Aufwand | € |
| | | <i>davon Abschreibungen</i> | € |
| | | Kalkulatorische Zinsen (netto) | € |
| Saldo aus Investitionstätigkeit | € | Nettoressourcenbedarf | 52.000 € |
| MITTELBEREITSTELLUNG | | | |
| 1. Finanzhaushalt 2020 | | 2020 | |
| Auszahlungen (Bedarf): | € | innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei PRC | € |
| Verfügbar: | € | | |
| Ggf. Mehrbedarf | € | fremdes Fach-/Bereichsbudget bei: PRC | € |
| Deckung Mehrbedarf bei PRC | | | |
| PS-Projekt 7 | € | Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln | 52.000 € |
| bzw. Investitionsauftrag 7 | € | | |
| 2. Finanzplanung 2021 ff | | | |
| Auszahlungen (Bedarf): | € | | |
| i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen | € | | |
| Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus | € | | |
| Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung | | | |
| * Nicht berücksichtigt sind hier die unter Punkt 3 aufgeführten, durch die Notgruppenbetreuung monatlich generierten Erträge. Diese berechnen sich auf Basis der angemeldeten Schüler/-innen und können aufgrund der fortwährend laufenden Anmeldezeiten ausschließlich nach Ablauf eines vollen Kalendermonats errechnet werden. | | | |

Aufgrund der Auswirkungen durch die Corona-Verordnung der Landesregierung - CoronaVO in der jeweils gültigen Fassung wird zur Entlastung von Familien folgende Maßnahmen getroffen:

1. Erlass der Entgelte für die Schulkindbetreuung und Verzicht auf die Erhebung der Entgelte für die Mittagstischverpflegung für den Monat Mai

Eltern, deren Kinder die Schulkindbetreuung einschließlich Mittagstischverpflegung an Schulen in Trägerschaft der Stadt Ulm in Folge der durch die Corona Pandemie bedingten Schulschließungen nicht besuchen können, wird für den Monat Mai 2020 das Entgelt für die Schulkindbetreuung erlassen. Zudem wird das Entgelt für die Mittagstischverpflegung nicht erhoben.

Dadurch ergeben sich für den Ergebnishaushalt 2020 folgende finanzielle Auswirkungen:

| PRC | Minderertrag / Mehraufwand | Betrag in Euro | Bemerkung |
|----------|----------------------------|-------------------------|-------------------------------------|
| 2110-610 | Minderertrag | rd. 52.000 € für Mai | Ausfall Entgelte Schulkindbetreuung |

Der Verzicht auf die Erhebung der Entgelte für Mittagstischverpflegung hat keine Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt, da die entstehenden Mindererträge durch Minderaufwendungen kompensiert werden.

2. Erlass der Entgelte für die Schulkindbetreuung und Verzicht auf die Erhebung der Entgelte für die Mittagstischverpflegung unbefristet für die Dauer der nicht erfolgten Regelbetreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und Flexiblen Nachmittagsbetreuung sowie der Betreuung an weiterführenden Schulen - gültig ab Juni 2020

Dadurch ergeben sich für den Ergebnishaushalt 2020 ab Juni 2020 folgende finanzielle Auswirkungen pro Monat für den Erlass der Entgelte:

| PRC | Minderertrag / Mehraufwand | Betrag in Euro | Bemerkung |
|----------|----------------------------|---------------------------|-------------------------------------|
| 2110-610 | Minderertrag | rd. 52.000 € pro Monat | Ausfall Entgelte Schulkindbetreuung |

Der Verzicht auf die Erhebung der Entgelte für Mittagstischverpflegung hat keine Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt, da die entstehenden Mindererträge durch Minderaufwendungen kompensiert werden.

3. Für Sorgeberechtigte, deren Kinder in Folge der Corona Pandemie bedingten Schulschließungen die Notgruppenbetreuung an Grundschulen in städt. Trägerschaft besuchen, soll in Anlehnung an die Gebührensatzung der Schulkindbetreuung eine Entgelterhebung erfolgen

3.1 Notgruppenbetreuung an Grundschulen in städt. Trägerschaft - Organisation

Gemäß Corona-VO vom 17. März 2020 in der jeweils gültigen Fassung ist der Unterrichtsbetrieb an Schulen bis zum 15. Juni 2020 untersagt, im Rahmen einer Notgruppenbetreuung findet an Grundschulen in städtischer Trägerschaft eine Betreuung für Kinder, deren Sorgeberechtigte in der systemkritischen Infrastruktur tätig sind, alleinerziehend sind oder vom Arbeitgeber eine Präsenzbescheinigung zur Unabkömmlichkeit erhalten haben, statt.

Die Notgruppenbetreuung findet von 7:00 bzw. 7:30 Uhr bis max. 17:00 Uhr statt und wird zu regulären Schulbetriebszeiten von den Lehrkräften der Schulen durchgeführt, nachmittags von den Betreuungskräften der städtischen Schulkindbetreuung.

Über die Mittagstischverpflegung kann ein Mittagessen bestellt werden. Dies wird derzeit in Form eines Lunchpakets, wahlweise vegetarisch, angeboten.

Die Umstellung von warmem Mittagessen auf Lunchpakete erfolgte aufgrund der Erweiterung des Berechtigungskreises für die Notgruppenbetreuung und die damit verbundenen Hygienehinweise für die Wiederöffnung der Schulen. Die Hygieneanforderungen, z.B. Abstandsregelung, erfordern einen hohen organisatorischen Aufwand, um die Sitzplätze und das Ausgabesystem in den Mensen anzupassen. Durch die Umstellung auf Lunchpakete kann die Einhaltung der Hygieneanforderungen gewährleistet werden und eine größere Anzahl an Schüler/-innen verpflegt werden.

In Abhängigkeit der weiteren Entwicklungen, Öffnungen und Hygieneanforderungen an Schulen wird eine erneute Umstellung auf ein warmes Mittagessen geprüft.

3.2 Regelung zur Entgelterhebung für die Notgruppenbetreuung

Die Gebührenerhebung sollte in Anlehnung an die derzeitige Gebührensatzung der Schulkindbetreuung erfolgen. Auf dieser Basis schlägt die Verwaltung folgende Regelung vor:

Die Betreuung zu regulären Schulbetriebszeiten bis 14:00 Uhr ist entgeltfrei, da die Betreuung durch die Lehrkräfte erfolgt.

Wird eine Betreuung länger bzw. nach 14:00 Uhr benötigt, wird eine Gebühr von 8,00 Euro pro Tag pro Monat erhoben, also maximal in Höhe von 40,00 Euro pro Monat pro Schüler/-in.

Für Schülerinnen und Schüler an Ganztagesgrundschulen werden, wie bisher in der Satzung geregelt, keine Gebühren erhoben.

| Betreuung bis 14:00 Uhr | Betreuung ab 14:00 Uhr | Ganztageschulen |
|--------------------------------|---|------------------------|
| kein Entgelt | 8,00 Euro pro Tag pro Monat max. 40 Euro pro Monat | kein Entgelt |

3.2.1 Kostenkalkulation Entgelterhebung Notgruppenbetreuung

Das vorgeschlagene Entgelt in Höhe von 8,00 Euro pro Tag pro Monat ergibt sich aus der Differenz des im Rahmen der Schulkindbetreuung erhobenen Entgelts von Flexibler Nachmittagsbetreuung (20,00 Euro pro Tag/Monat) und Verlässlicher Grundschule (12,00 Euro pro Tag/Monat). In Anlehnung an die bestehende Satzung reduziert sich das Entgelt in Abhängigkeit der Anzahl kindergeldberechtigter Kinder in der Familie bis auf 2,40 Euro pro Tag/Monat, also insgesamt 12,00 Euro pro Monat/Kind.

Ebenso werden Empfängern von laufenden Leistungen nach dem SGB II-ALG II und SGB XII sowie Lobby-Card-Inhabern bei Vorlage der Bescheide die Gebühren erlassen.

3.2.2 Kalkulierte Einnahmen durch Entgelterhebung pro Monat (bei täglichem Besuch der Notgruppe)

Die hier aufgeführten monatlich veranschlagten, durch die Notgruppenbetreuung generierten, Erträge ergeben sich auf Basis der Anmeldezahlen (350 Anmeldungen) vom 6.5.2020 und sind pauschal kalkuliert.

Aufgrund der fortwährend laufenden Anmeldezeiten können erst nach Ablauf eines vollen Kalendermonats die tatsächlichen Einnahmen errechnet werden. Die Berechnung legt einen täglichen Besuch der Notgruppe zugrunde.

| | | |
|--|--|--|
| Anzahl betreuter Kinder in Notgruppen nach 14:00 Uhr (ausgenommen Ganztagesbetrieb) | Einnahmen (min.) 2,40 Euro pro Tag pro Monat max. 12 Euro pro Monat | Einnahmen (max.) 8,00 Euro pro Tag pro Monat max. 40 Euro pro Monat |
| rund 200 (Stand 6.5.2020) dies entspricht rund 60 % der in der Notgruppe angemeldeten Schüler/-innen | mind. 2.400 Euro | max. 8.000 Euro |

3.3 Entgelterhebung Mittagstischverpflegung

Im Rahmen der Notgruppenbetreuung kann derzeit bei Bedarf ein Lunchpaket, wahlweise vegetarisch, über die Mittagstischverpflegung bestellt werden.

Im Sinne der Einheitlichkeit wird über alle Grundschulen hinweg ein Einheitspreis von 2,50 Euro pro Lunchpaket erhoben. Dieser Betrag orientiert sich am niedrigsten Essenspreis, welcher an einer Schule in Trägerschaft der Stadt Ulm für ein Mittagessen verlangt wird.

Bei einem warmen Mittagessen werden die bisher normal geltenden Essenspreise je Schule erhoben.

| Warmes Mittagessen | Lunchpaket |
|--|------------|
| Essenspreise analog der bisher regulär geltenden Preise je Schule (2,50 € oder 4,00 €) | 2,50 € |

Die Entgelterhebung erfolgt durch eine Spitzabrechnung. Für Bildung und Teilhabe Berechtigte ist das Mittagessen kostenlos.

Kostenkalkulation Entgelterhebung Mittagstischverpflegung

Wird ein Lunchpaket angeboten, ergibt sich eine Differenz der Aufwendungen gegenüber der Einnahmen von 1,50 € pro Essen pro Schule, an welcher der bisher regulär geltende Essenspreis 4,00 € beträgt.

Dabei entstehen Kosten in Höhe von ca. 97,50 € pro Tag. Die Deckung der Minderbeträge erfolgt aus allgemeinen Finanzmitteln.

| Anzahl Bestellungen Lunchpakete in Schulen mit einem bisher regulär geltenden Essenspreis von 4,00 € | Aufwendungen | Einnahmen | Differenz |
|--|---------------------|---------------------|--------------------|
| Rund 65 Essen pro Tag (Stand 06.05.2020) | 260,00 € pro Tag | 162,50 € pro Tag | 97,50 € pro Tag |

Wird ein warmes Mittagessen angeboten, decken sich die Aufwendungen mit den Einnahmen.